

# UniReport



## Studiengangspezifischer Anhang des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität für den Masterstudiengang Griechische Philologie mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ vom 03. Juli 2024

Genehmigt vom Präsidium am 23. Juli 2024

Aufgrund der §§ 25, 50 Absatz 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2021, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung und Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456, 472), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 03. Juli 2024 den folgenden studiengangspezifischen Anhang für den Masterstudiengang Griechisch als Hauptfach beschlossen. Diesen Anhang hat das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität gemäß § 43 Absatz 5 Hessisches Hochschulgesetz am 23. Juli 2024 genehmigt. Er wird hiermit bekannt gemacht.

### Inhaltsverzeichnis

<b>Abschnitt I: Allgemeines; Gegenstände und Ziele des Studiums; Studienvoraussetzungen und Studienbeginn</b> .....	<b>4</b>
I.1. Geltungsbereich des studiengangspezifischen Anhangs .....	4
I.2 Regelstudienzeit; Teilzeitstudium .....	4
I.3 Auslandsstudium und Auslandssemester .....	4
<b>Abschnitt II: Ziele des Studiengangs; Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium</b> .....	<b>4</b>
II.1 Ziele des Studiengangs .....	4
II.2 Studienbeginn .....	5
II.3 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang .....	5
<b>Abschnitt III: Studienstruktur und -organisation</b> .....	<b>7</b>
III.1 Studienaufbau .....	7
III.2 Modulverwendung .....	7

III.3 Modulbeschreibungen .....	7
III.4 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP) (RO: § 15) .....	7
III.5 Studiengangspezifische Lehr- und Lernformen .....	7
III.6 Teilnahmenachweise und Studienleistungen.....	8
III.7 Studienverlaufsplan; Informationen .....	8
III.8 Durchführung der Modulprüfungen .....	9
<b>Abschnitt IV: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren .....</b>	<b>9</b>
IV.1 Erstmeldung und Zulassung zu der Masterprüfung .....	9
IV.2 Umfang der Masterprüfung.....	9
IV.3 Prüfungsformen.....	9
IV.4 Anerkennung von Leistungen.....	9
IV.5 Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kompetenzen .....	11
IV.6 Masterarbeit.....	11
IV.7 Bildung der Gesamtnote.....	11
IV.8 Prädikat mit Auszeichnung .....	11
<b>Abschnitt V: In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen.....</b>	<b>11</b>
<b>Teil V: Modulbeschreibungen .....</b>	<b>13</b>
<b>Teil VI: Exemplarischer Studienverlaufsplan .....</b>	<b>19</b>

## Abkürzungsverzeichnis

MA: Masterarbeit

Exk: Exkursion

HS: Hauptseminar

PL: Prüfungsleistung

PP: Propädeutikum

PS: Proseminar

SL: Studienleistung

T: Tutorium

Ü: Übung

VL: Vorlesung

TA/WO: Tagungs-/Workshopteilnahme

## **Abschnitt I: Allgemeines; Gegenstände und Ziele des Studiums; Studienvoraussetzungen und Studienbeginn**

### **I.1. Geltungsbereich des studiengangspezifischen Anhangs**

Dieser Anhang enthält die studiengangspezifischen Regelungen für den Masterstudiengang Griechische Philologie. Er gilt in Verbindung mit der Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (nachfolgend Goethe-Universität) vom 30. April 2014 in der Fassung vom 15. Juli 2020, UniReport Satzungen und Ordnungen vom 22. Dezember 2020 in der jeweils gültigen Fassung, nachfolgend Rahmenordnung (RO) genannt, und der Ordnung für die Masterstudiengänge des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 17.12.2014, nachfolgend MA09.

### **I.2 Regelstudienzeit; Teilzeitstudium**

- (1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang Griechische Philologie beträgt einschließlich sämtlicher Prüfungen und der Masterarbeit zwei Semester.
- (2) Sind für die Herbeiführung der Gleichwertigkeit eines Abschlusses für den Zugang zum Masterstudiengang gemäß II.3 Absatz 4 Auflagen von mehr als 7 CP erteilt worden, so verlängert sich die Studienzeit um bis zu zwei Semester. Näheres regelt § 4 Absatz 2 MA09.
- (3) Das Studium ist nach Maßgabe des Landesrechts ganz oder teilweise als Teilzeitstudium möglich. Näheres regelt die Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über das Verfahren der Immatrikulation sowie weiterer Regelungen zur Organisation und Verwaltung des Studiums in der jeweils gültigen Fassung. Bei einem Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebots.
- (4) Im Rahmen des Masterstudiengangs Griechische Philologie sind 60 Kreditpunkte – nachfolgend CP – zu erreichen.

### **I.3 Auslandsstudium und Auslandssemester**

Es ist möglich, im Verlauf des Masterstudiums für mindestens ein Semester an einer Universität im Ausland zu studieren bzw. einen entsprechenden Auslandsaufenthalt einzuplanen. Dafür können die Verbindungen der Goethe-Universität mit ausländischen Universitäten genutzt werden, über die in der Studienfachberatung und im Bereich Studium Lehre Internationales Auskunft erteilt wird.

## **Abschnitt II: Ziele des Studiengangs; Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium**

### **II.1 Ziele des Studiengangs**

Der einjährige Masterstudiengang baut auf dem vierjährigen Bachelorstudiengang auf. Er vermittelt eine vertiefte wissenschaftliche Ausbildung in Griechischer Philologie, die allgemein altertumswissenschaftlich orientiert ist und so als wissenschaftliche Qualifikation für unterschiedliche Berufe dienen kann. Sie soll den Studierenden ein vertieftes Verständnis der antiken Kultur an exemplarischen Gegenständen ermöglichen. Die kulturgeschichtlichen Beziehungen zwischen der griechisch-römischen Antike und nachfolgenden Epochen der europäischen Kultur sollen hier besondere Aufmerksamkeit erfahren. Das Fach steht in enger Beziehung zu den anderen altertumswissenschaftlichen Disziplinen, unterscheidet sich von ihnen jedoch durch die primär sprach- und literaturwissenschaftliche Betrachtungsweise und ihre besonderen Methoden, die es andererseits mit den sprach- und literaturwissenschaftlichen Disziplinen verbinden.

Durch das Masterstudium werden die Studierenden insbesondere auf eine weiterführende wissenschaftliche Qualifikation vorbereitet. Für Absolventinnen bzw. Absolventen des Studiengangs eröffnet sich die Möglichkeit, im Fach Griechische Philologie zu promovieren.

Im Verlauf des M.A.-Studiums sollen die Studierenden

- ihre Kenntnis der griechischen Sprache nach den Methoden der historisch-diachronen und der systematisch-synchronen Sprachwissenschaft erweitern und vertiefen;
- ihre im B.A.-Studiengang erworbenen Kenntnisse der griechischen Literaturgeschichte im Hinblick auf ihren individuellen Interessenschwerpunkt ausbauen und vertiefen;
- die Methoden der Sicherung und kritischen Prüfung der Texte, welche die Grundlagen der wissenschaftlichen Arbeit bilden, vertiefen und diskutieren. Diese bestehen in der wissenschaftlich fundierten Erschließung der originalen Fassung eines Textes aus den mehr oder weniger fehlerhaft überlieferten Fassungen (Textkritik). Die Kenntnisse in Kodikologie, Paläographie, Papyrologie und Epigraphik sollen aufbauend auf den im B.A.-Studium erworbenen Grundlagen angewendet und erweitert werden;
- in Auseinandersetzung mit neueren und neuesten Forschungstendenzen die Methoden der Interpretation von Texten nach verschiedenen Gesichtspunkten analysieren und bewerten, z. B.: literaturgeschichtliche Bezüge des Textes; Strukturen und Intentionen des Textes; poetologische und rhetorische Aspekte; Theorien und Modelle der Sprach- und Literaturwissenschaft; philosophiegeschichtliche Bezüge; kulturhistorische Bezüge; Zusammenhang des Textes mit der sozialen Wirklichkeit seiner Entstehungszeit;
- Methoden der rezeptionsgeschichtlichen Forschung (Erforschung der Wirkungsgeschichte bzw. des im Lauf der Zeit sich wandelnden Verständnisses bestimmter Texte) und der Komparatistik (der vergleichenden Betrachtung von Texten verschiedener historischer und nationaler einschließlich zeitgeschichtlicher Literaturen) kritisch beurteilen und exemplarisch anwenden;
- ihre Sozialkompetenzen in schriftlichen und mündlichen Präsentationsverfahren ausbauen, z. B. durch einen Vortrag in einem Seminar;
- ihre fachliche Kompetenz erweitern, indem sie im Verlauf des M.A.-Studiums einen eigenständigen Forschungsschwerpunkt entwickeln und verfolgen sowie Forschungsmethoden reflektiert anwenden.

Der Masterstudiengang Griechische Philologie vermittelt den Studierenden wissenschaftliche Kompetenzen, die auf eine Tätigkeit in folgenden beruflichen Tätigkeitsfeldern vorbereiten:

- Lehre und Forschung an einer Hochschule;
- Tätigkeit im höheren Dienst in Bibliotheken und Archiven;
- Tätigkeit in Verlagen;
- Tätigkeit am Theater, in Publizistik, Presse, Rundfunk, Fernsehen, Öffentlichkeitsarbeit;
- Tätigkeit in kulturellen Institutionen und Weiterbildungseinrichtungen;
- Tätigkeit bei Stiftungen, insbesondere zur Nachwuchsförderung durch Stipendien.

Das Masterstudium qualifiziert Studierende in den Bereichen: Fähigkeiten im Umgang mit Texten, insbesondere fremdsprachlichen Texten; kritische Reflexionsfähigkeit bezüglich sprachlicher und allgemein kultureller Sachverhalte; Fähigkeiten zur Recherche in unterschiedlichen Medien; Fähigkeiten zur Analyse von Texten und anderen komplexen Zusammenhängen; schriftliche und mündliche Präsentationsverfahren; Fähigkeit zur wissenschaftlichen Analyse und Diskussion.

## **II.2 Studienbeginn**

Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

## **II.3 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang**

- (1) Allgemeine Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang sind
  - a. der Nachweis eines Bachelorabschlusses in Griechischer Philologie oder in der gleichen Fachrichtung jeweils mit einer Regelstudienzeit von acht Semestern oder

- b. der Nachweis eines dem Bachelorabschluss mindestens gleichwertigen Abschlusses einer deutschen Universität oder einer deutschen Fachhochschule in gleicher oder verwandter Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder mindestens 180 Kreditpunkten (CP) oder
- c. der Nachweis eines mindestens gleichwertigen ausländischen Abschlusses in gleicher oder verwandter Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder mindestens 180 CP.

Der Prüfungsausschuss entscheidet über gleiche oder verwandte Fachrichtungen. § 8 Absatz 1 Sätze 2 und 3 RO gelten entsprechend.

- (2) Das bisherige Studium muss ein fachliches Profil aufweisen, das eine Grundlage für die Aufnahme im Masterstudiengang Griechische Philologie ist. Darüber, welche fachlichen Profile als Grundlage dienen können, entscheidet der Prüfungsausschuss bzw. Zulassungsausschuss.
- (3) Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudienganges Griechische Philologie (NF) steht nach Erbringung von 60 zusätzlichen CP der Masterstudiengang Griechische Philologie offen.
- (4) In den Fällen des Absatz 1 b) und c) kann die Zulassung unter der Auflage der Erbringung zusätzlicher Studienleistungen und Modulprüfungen bis zur Gleichwertigkeit mit dem Bachelorstudiengang Griechische Philologie an der Goethe-Universität im Umfang von bis zu 60 CP erteilt werden. Die zusätzlichen Leistungen sind nicht Bestandteil des Masterstudiengangs. Im Falle von Auflagen kann sich das Studium entsprechend verlängern. Der Prüfungsausschuss bestimmt im Zulassungsbescheid die Frist, innerhalb derer der Nachweis der Aufgabenerfüllung erbracht sein muss. Absatz 7 Satz 2 bleibt unberührt. Werden die Auflagen nicht pflichtgemäß erfüllt, ist die mit ihr verbundene Entscheidung zu widerrufen.
- (5) Weitere Zugangsvoraussetzungen sind das Latinum und Graecum sowie der Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Sprachniveau B 2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarats“ vom September 2000. Die Sprachkenntnisse können im Falle des Latinums und Graecums nachgewiesen werden durch
  - das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife
  - eine Ergänzungsprüfung zum Reifezeugnis
  - einen anderen vom Prüfungsausschuss anerkannten Nachweis,

im Falle der Englischkenntnisse durch

- Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, Oberstufenzeugnisse oder anderen Nachweis über mindestens fünfjährigen Schulunterricht in Englisch
- Nachweis über einen UNICert-Abschluss der Stufe II
- Nachweis über einen internet-basierten TOEFL-Test iBT, Score von mindestens 87
- Nachweis über einen IELTS-Test, Score von mindestens 5.5
- einen anderen vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannten Nachweis.

Empfohlen wird außerdem die Kenntnis des Französischen und des Italienischen in einem Umfang, der die Lektüre von Forschungsliteratur ermöglicht.

- (6) Liegt bei der Bewerbung um einen Masterstudienplatz das Abschlusszeugnis für den Bachelorabschluss noch nicht vor, kann die Bewerbung stattdessen auf einen Immatrikulationsnachweis und auf eine besondere Bescheinigung gestützt werden. Diese muss auf erbrachten Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 80 Prozent der für den Bachelorabschluss erforderlichen CP beruhen, eine vorläufige Durchschnittsnote enthalten, die anhand dieser Prüfungsleistungen entsprechend der jeweiligen Ordnung errechnet ist, und von der für die Zeugniserteilung zuständigen Stelle der bisherigen Hochschule ausgestellt worden sein. Dem Zulassungsverfahren wird die vorläufige Durchschnittsnote zugrunde gelegt, solange nicht bis zum Abschluss des Verfahrens die endgültige Note nachgewiesen wird. Eine Zulassung auf Grundlage der besonderen Bescheinigung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Bachelorzeugnis unverzüglich, spätestens bis zum Ende des ersten

Semesters vorgelegt wird. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung, und die Immatrikulation ist zurückzunehmen.

- (7) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen und gegebenenfalls die vorläufige Zulassung nach Absatz 6 entscheidet der Prüfungsausschuss. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe kann er auch einen Zulassungsausschuss einsetzen. § 8 Absatz 1 Satz 4 MA09 bleibt unberührt.
- (8) Liegen die Zugangsvoraussetzungen vor, wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Goethe-Universität zugelassen. Andernfalls erteilt der Prüfungs- oder Zulassungsausschuss einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen schriftlichen Ablehnungsbescheid. Etwaige Auflagen nach Absatz 4 können, in der Regel mit gesondertem Bescheid des Prüfungs- oder Zulassungsausschusses, erteilt werden.

## **Abschnitt III: Studienstruktur und -organisation**

### **III.1 Studienaufbau**

- (1) Der Masterstudiengang Griechische Philologie gliedert sich in vier Pflichtmodule. Das Masterstudium im Fach Griechische Philologie umfasst ein an Forschungsproblemen orientiertes Modul (Modul I); in Modul II sollen die Studierenden ihre Kenntnisse in den Nachbarwissenschaften sowie der Lateinischen Philologie ausweiten; in Modul III sollen die Studierenden unter Anleitung die für eine fundierte Kenntnis der griechischen Literaturgeschichte unerlässliche Lektüreerfahrung erwerben. Modul IV dient der Abfassung der Masterarbeit
- (2) Alle Module sind Pflichtmodule, die obligatorisch sind.
- (3) Die Lehrveranstaltungen in den Modulen werden hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen unterschieden. Pflichtveranstaltungen sind nach Inhalt und Form der Veranstaltung in der Modulbeschreibung eindeutig bestimmt. Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierende innerhalb eines Moduls aus einem bestimmten Fachgebiet oder zu einem bestimmten Themengebiet auszuwählen haben.

### **III.2 Modulverwendung**

Es gelten die Regelungen des § 12 der Rahmenordnung.

### **III.3 Modulbeschreibungen**

Zu jedem Modul enthält Teil V eine Modulbeschreibung nach Maßgabe von § 14 RO. Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil dieser Ordnung.

### **III.4 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP) (RO: § 15)**

- (1) Für den Masterabschluss in Griechischer Philologie werden – unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss – 300 CP benötigt.
- (2) Die CP werden nur für ein vollständig und erfolgreich absolviertes Modul vergeben.
- (3) Für jede Studierende und jeden Studierenden des Studiengangs wird beim Prüfungsamt ein Kreditpunktekonto eingerichtet.
- (4) Der Arbeitsumfang (Workload) wird im Rahmen der Evaluierung nach § 14 Absatz 1 und Absatz 2 HessHG sowie zur Reakkreditierung des Studiengangs überprüft und an die durch die Evaluierung ermittelte Arbeitsbelastung angepasst.

### **III.5 Studiengangsspezifische Lehr- und Lernformen**

- (1) Die Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang Griechische Philologie werden in den folgenden Formen durchgeführt:
  - Vorlesung (V): Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse durch Vortrag gegebenenfalls in Verbindung mit Demonstrationen oder Experimenten. Die Lehrenden entwickeln und vermitteln Lehrinhalte unter Einbeziehung der Studierenden;

- Übung (Ü): Durcharbeitung und Vertiefung von Lehrstoffen sowie Schulung in der Fachmethodik und Vermittlung spezieller Fertigkeiten durch Bearbeitung und Besprechung exemplarischer Aufgaben;
- Proseminar (PS): Von Lehrenden angeleitete Durcharbeitung von Lehrstoffen, Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten, Schulung in der Fachmethodik; Studierende üben Fertigkeiten und Methoden, erarbeiten Beiträge, tragen die Beiträge vor, diskutieren und lösen Übungsaufgaben;
- Hauptseminar (HS): Erarbeitung komplexer Fragestellungen, Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse; Beurteilung vorwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden im Wechsel von Vortrag und Diskussion; Studierende erarbeiten selbständig längere Beiträge und tragen die Ergebnisse vor
- Oberseminar (OS): Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Bearbeitung aktueller Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch, in der Regel von Studierenden vorbereitete, Beiträge, Erlernen und Einüben beziehungsweise Vertiefen von Präsentations- und Diskussionstechniken;
- Selbststudium: Im selbständigen Übersetzen werden die grundsätzlichen philologischen Kompetenzen der selbständigen Texterschließung unter Anleitung des oder der Modulbeauftragten oder einer von dieser oder diesem beauftragten Lehrperson vertieft. Die Erarbeitung eines individuellen Corpus erlaubt dabei eine Spezialisierung nach den Interessenschwerpunkten der Studierenden sowie eine inhaltliche Vorbereitung bzw. Begleitung der M.A.-Arbeit.
- Forschungskolloquium (KO): Im Forschungskolloquium diskutieren die Studierenden gemeinsam mit den Lehrenden wissenschaftliche Probleme, neue Forschungsergebnisse und aktuelle Neufunde.
- Tagung oder Workshop (TA/WO): Die Tagungs- oder Workshopeteilnahme zielt auf die Auseinandersetzung mit aktuellen Forschungsergebnissen bzw. die Vertiefung eines Themenschwerpunkts ab und soll die Kontaktaufnahme zu Wissenschaftlern anderer Universitäten erleichtern. Die Tagung oder der Workshop sollen einen alttumswissenschaftlichen Charakter haben.

### **III.6 Teilnahmenachweise und Studienleistungen**

(1) Studienleistungen können insbesondere sein

- Klausuren
- Hausarbeiten

Über die Form und die Frist, in der die Studienleistung zu erbringen ist, entscheidet die oder der Lehrende gemäß der Modulbeschreibung und gibt sie den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Die Vergabekriterien dürfen während des laufenden Semesters nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden. Die oder der Lehrende kann den Studierenden die Nachbesserung einer nicht positiv bewerteten schriftlichen Leistung unter Setzung einer Frist ermöglichen.

(2) Teilnahmenachweise und Studienleistungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen dürfen im selben Studiengang nur einmal angerechnet werden. Bei einem Doppelstudium findet diese Regelung keine Anwendung.

### **III.7 Studienverlaufsplan; Informationen**

- (1) Der als Teil VI angefügte Studienverlaufsplan stellt auf einen möglichen Studienbeginn im Sommersemester oder im Wintersemester ab und gibt den Studierenden Hinweise für eine zielgerichtete Gestaltung ihres Studiums. Der Studienplan berücksichtigt inhaltliche Bezüge zwischen Modulen und organisatorische Bedingungen des Studienangebots.
- (2) Der Fachbereich richtet für den Masterstudiengang Griechische Philologie eine Webseite ein, auf der allgemeine Informationen und Regelungen zum Studiengang in der jeweils aktuellen Form hinterlegt sind. Dort sind auch die Studienverlaufspläne veröffentlicht.
- (3) Der Fachbereich erstellt für den Masterstudiengang Griechische Philologie auf der Basis der Modulbeschreibungen und der Studienverlaufspläne ein kommentiertes Verzeichnis mit einer inhaltlichen und organisatorischen Beschreibung des Lehrangebots. Dieses ist für jedes Semester zu aktualisieren und soll in der letzten Vorlesungswoche des vorangegangenen Semesters erscheinen.

## III.8 Durchführung der Modulprüfungen

Alle Module schließen mit einer einzigen Modulabschlussprüfung ab.

### Abschnitt IV: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren

#### IV.1 Erstmeldung und Zulassung zu der Masterprüfung

- (1) Für die Zulassung zur Masterprüfung sind spätestens mit der Meldung zur ersten Modulprüfung im Masterstudiengang die in § 22 Absatz 1 a)–d) MA09 genannten Erklärungen und Nachweise vorzulegen. § 22 Absatz 1 e) MA09 findet keine Anwendung. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss bzw. Zulassungsausschuss.
- (2) Studierende können beim Prüfungsausschuss die Festsetzung von Ersatzterminen für Prüfungen aufgrund religiös bedingter Arbeitsverbote beantragen. Der Antrag ist zu begründen.

#### IV.2 Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche in dieser Ordnung vorgeschriebenen Module erfolgreich erbracht wurden, das heißt die in der Modulbeschreibung vorgeschriebenen Teilnahmenachweise vorliegen und die Studienleistungen sowie die Modulprüfungen einschließlich der Masterarbeit erfolgreich erbracht, das heißt mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

#### IV.3 Prüfungsformen

Prüfungsformen sind:

- Vortrag (30 min.): Studierende sollen über ein in Absprache mit der Dozentin oder dem Dozenten gewähltes Thema einen Vortrag ausarbeiten, ihre Ergebnisse im Rahmen der Lehrveranstaltung präsentieren und sich einer kritischen Diskussion stellen.
- mündliche Prüfung (30 min.): In der mündlichen Prüfung sollen Studierende die im Rahmen des selbständigen Übersetzens erworbenen Textkenntnisse unter Beweis stellen. Dabei sollen sowohl Übersetzungsfähigkeit und Textverständnis als auch das Verständnis größerer literaturwissenschaftlicher Zusammenhänge nachgewiesen werden. Geprüft wird die oder der Studierende von der Betreuerin oder dem Betreuer der Masterarbeit. Den Beisitz übernimmt die Wissenschaftliche Mitarbeiterin oder der Wissenschaftliche Mitarbeiter, die oder der die zu prüfende Person im Rahmen des selbständigen Übersetzens betreut hat.
- Hausarbeiten: In schriftlichen Hausarbeiten erstellen die Studierenden selbstständig einen wissenschaftlichen Text im Format einer Edition, eines Kommentars und/oder einer Interpretation. Statt einer Hausarbeit können nach Maßgabe des Prüfenden auch zwei kürzere Essays erstellt werden. Auch ausgearbeitete Protokolle oder Referate können nach Maßgabe des Prüfenden statt einer Hausarbeit erstellt werden. Hausarbeiten sollen im Oberseminar ca. 25–30 Seiten umfassen.

#### IV.4 Anerkennung von Leistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule in Deutschland erbracht wurden, werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen und der erreichten Qualifikationsziele bestehen. Bei dieser Anerkennung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen. Kann der Prüfungsausschuss einen wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzuerkennen.

- (2) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für von Schülerinnen und Schülern auf der Grundlage von § 60 Absatz 5 HessHG erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.
- (3) Für die Anerkennung von Leistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, gilt Absatz 1 ebenfalls entsprechend. Bei der Anerkennung sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.
- (4) Bei obligatorischem oder empfohlenem Auslandsstudium soll die oder der Studierende vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen führen.
- (5) Abschlussarbeiten (z.B. Masterarbeiten, Staatsexamensarbeiten), welche Studierende außerhalb des Masterstudiengangs Griechische Philologie der Goethe-Universität bereits erfolgreich erbracht haben, werden nicht anerkannt. Weiterhin ist eine mehrfache Anerkennung ein- und derselben Leistung im Master Griechische Philologie nicht möglich.
- (6) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Anerkannte Leistungen werden in der Regel mit Angabe der Hochschule, in der sie erworben wurden, im Abschlussdokument gekennzeichnet.
- (7) Die Antragstellerin oder der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss alle für die Anerkennung beziehungsweise die Anrechnung nach Absatz 9 erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die CP und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie oder er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss sich auch ergeben, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage weiterer Unterlagen, wie die rechtlich verbindlichen Modulbeschreibungen der anzuerkennenden Module, verlangen.
- (8) Fehlversuche in anderen Studiengängen oder in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern die Prüfung im Falle ihres Bestehens anerkannt worden wäre.
- (9) Die Anerkennung von Prüfungsleistungen, die vor mehr als fünf Jahren erbracht wurden, kann in Einzelfällen abgelehnt werden; die Entscheidung kann mit der Erteilung von Auflagen verbunden werden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 i. V. mit Absatz 7 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Satz 1 und die Absätze 5 und 8 bleiben unberührt.
- (10) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anerkennung trifft der Prüfungsausschuss; die Anerkennung im Einzelfall erfolgt durch deren Vorsitzende oder dessen Vorsitzenden, falls erforderlich unter Heranziehung einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers. Unter Berücksichtigung der Anerkennung stuft sie oder er Antragstellerin oder den Antragsteller in ein Fachsemester ein.
- (11) Soweit Anerkennungen von Studien- oder Prüfungsleistungen erfolgen, die nicht mit CP versehen sind, sind entsprechende Äquivalente zu errechnen und auf dem Studienkonto entsprechend zu vermerken.
- (12) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- oder Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## IV.5 Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kompetenzen

Für Kenntnisse und Fähigkeiten, die vor Studienbeginn oder während des Studiums außerhalb einer Hochschule erworben wurden und die in Niveau und Lernergebnis Modulen des Studiums äquivalent sind, können die CP der entsprechenden Module auf Antrag angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt individuell durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag der oder des Modulverantwortlichen. Voraussetzung sind schriftliche Nachweise (z.B. Zeugnisse, Zertifikate) über den Umfang, Inhalt und die erbrachten Leistungen. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der im Studiengang erforderlichen CP durch Anrechnung ersetzt werden. Die Anrechnung der CP erfolgt ohne Note. Dies wird im Zeugnis entsprechend ausgewiesen.

## IV.6 Masterarbeit

- (1) Um die Zulassung zur Masterarbeit beantragen zu können, muss das Modul I aus dem Masterstudiengang Griechische Philologie abgeschlossen sein. Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit beträgt 20 CP; die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate.
- (2) Wurden für die Herbeiführung der Gleichwertigkeit eines Abschlusses für den Zugang zum Masterstudiengang gemäß II.3 Absatz 4 Auflagen erteilt, setzt die Zulassung zur Masterarbeit darüber hinaus den Nachweis voraus, dass die Auflagen in vollem Umfang (60 CP) erbracht wurden.
- (3) Die Betreuerin oder der Betreuer ist Erst- oder Zweitgutachterin beziehungsweise Erst- oder Zweitgutachter der Masterarbeit.
- (4) Mindestens eine oder einer der Prüfenden muss professorales Mitglied, das im Studiengang lehrt, sein.

## IV.7 Bildung der Gesamtnote

Die Note berechnet sich aus dem CP-gewichteten Mittel der vier Module. Die Masterarbeit wird doppelt gewichtet. Die Note berechnet sich also wie folgt:  $[(\text{Note M I}) \times 12 + (\text{Note M II}) \times 12 + (\text{Note M III}) \times 16 + (\text{Note M IV}) \times 40] \div 80$ .

## IV.8 Prädikat mit Auszeichnung

Das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ wird erteilt, wenn alle Modulprüfungen und die Masterarbeit übereinstimmend mit 1,0 benotet wurden. Die englischsprachige Übersetzung von „mit Auszeichnung bestanden“ lautet: „with distinction“.

## Abschnitt V: In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Dieser studiengangspezifische Anhang tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung im UniReport Satzungen und Ordnungen der Goethe-Universität Frankfurt am Main in Kraft.
- (2) Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/25 aufgenommen haben, studieren nach Bestimmungen dieses studiengangspezifischen Anhangs.
- (3) Studierende, die das Studium im Masterstudiengang Griechische Philologie vor Inkrafttreten dieses studiengangspezifischen Anhangs aufgenommen haben, können die Masterprüfung nach dem studiengangspezifischen Anhang vom 14. März 2016 bis spätestens Wintersemester 2025/26 ablegen.
- (4) Sie können auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach diesem studiengangspezifischen Anhang ihr Studium absolvieren und die Masterprüfung ablegen. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach IV.4 anerkannt. Der Antrag ist unwiderruflich.

Frankfurt am Main, den 15. August 2024

**Prof. Dr. Thomas Paulsen**

Dekan des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften

## Teil V: Modulbeschreibungen

<b>I</b>	<b>Forschungsdiskussion/Research Discussion</b>	<b>Forschungsdiskussion</b>	<b>Pflichtmodul</b>	<b>12 CP (insg.) = 360 h</b>		<b>6 SWS</b>
				<b>Kontaktstudium 6 SWS/90 h</b>	<b>Selbststudium 270 h</b>	
<b>Inhalte</b>						
	Intensive Lektüre verschiedener Autoren/Texte der griechischen Prosa oder Poesie; vertiefende Behandlung literaturwissenschaftlicher Zusammenhänge und Positionen der Sekundärliteratur; Auseinandersetzung mit aktuellen Forschungsgegenständen.					
<b>Lernergebnisse/Kompetenzziele</b>						
	<p>Ziel des Moduls ist es, die Fähigkeit der Studierenden zu selbständigem wissenschaftlichem Arbeiten weiter zu festigen sowie auf die Masterarbeit vorzubereiten.</p> <p>Im Oberseminar (Prosa oder Poesie) sollen die Studierenden ihre im Rahmen eines BA-Studiums erworbenen Grundkenntnisse und Fähigkeiten weiter vertiefen und festigen. Anhand der Lektüre ausgewählter schwierigerer Werke der griechischen Prosa und/oder Poesie sollen, insbesondere unter Berücksichtigung aktueller Neufunde und neuer Forschungsergebnisse, der Umgang mit den Methoden der Sicherung und kritischen Prüfung der Texte sowie die Interpretation von Texten unter Berücksichtigung literaturgeschichtlicher und intertextueller, struktureller und intentionaler, poetologischer und rhetorischer, kulturhistorischer und sozialer Zusammenhänge sowie der rezeptionsgeschichtlichen Forschung und der Komparatistik weiter geschult werden.</p> <p>Im Forschungskolloquium diskutieren die Studierenden gemeinsam mit Lehrenden und Studierenden auch benachbarter Fächer wissenschaftliche Probleme, aktuelle Neufunde und Forschungsergebnisse im Detail und in komplexen, auch fachübergreifenden Zusammenhängen.</p> <p>Durch die Tagungs- oder Workshopteilnahme sollen Studierende sich wie im Forschungskolloquium mit aktuellen Problemen und Forschungsergebnissen der Altertumswissenschaften auseinandersetzen. Sie soll zudem dazu genutzt werden, universitätsübergreifend in Kontakt mit Lehrenden und Studierenden der Altertumswissenschaften zu treten.</p>					
<b>Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls</b>						
	Für V 3 sollen Studierende zu Beginn des Semesters den*die Modulbeauftragte*n kontaktieren und absprechen, an welcher Tagung oder welchem Workshop sie teilnehmen. Die Teilnahme muss von dem*der Modulbeauftragten schriftlich genehmigt werden. Die Tagung oder der Workshop sollen einen altertumswissenschaftlichen Charakter haben. Ob eine bestimmte Tagung geeignet ist, ist im Einzelfall von dem*der Modulbeauftragten zu entscheiden.					
<b>Empfohlene Voraussetzungen</b>						
	---					
<b>Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich)</b>				Masterstudiengang Griechische Philologie/FB 9		
<b>Verwendbarkeit für andere Studiengänge</b>		<b>des Moduls</b>		V 2: Masterstudiengang Lateinische Philologie V 3: Masterstudiengang Lateinische Philologie		
<b>Häufigkeit des Angebots</b>				Jedes Semester		
<b>Dauer des Moduls</b>				1 Semester		
<b>Semesterbegleitende Nachweise</b>						
<b>Teilnahmenachweise</b>				V 2: regelmäßige und aktive Teilnahme V 3: regelmäßige und aktive Teilnahme		
<b>Studienleistungen</b>				V 1: Klausur (90 Minuten)		
<b>Lehr-/Lernformen</b>						
				V 1: Oberseminar V 2: Forschungskolloquium V 3: Tagungs- oder Workshopteilnahme		
<b>Unterrichts-/Prüfungssprache</b>						
				Deutsch		
<b>Hinweise</b>						
				Die Studienleistung in V 1 ist durch Bestehen einer Klausur in der Mitte des Semesters zu erbringen. Die Klausuranforderungen werden zu Beginn des Semesters in der Lehrveranstaltung und im Vorlesungsverzeichnis bekanntgegeben. Für V 2 sollen Studierende sich zu Beginn des Semesters bei dem*der Modulbeauftragten anmelden.		
<b>Modulprüfung</b>				<b>Form/Dauer/ggf. Inhalt</b>		
<b>Modulabschlussprüfung bestehend aus:</b>				In Veranstaltung 1: Hausarbeit (25–30 Seiten)		
		LV-Form	SWS	CP	Semester	
					1	2
1	Oberseminar Poesie oder Prosa	OS	2	7	X	
2	Forschungskolloquium	KO	2	3	X	
3	Tagungs- oder Workshopteilnahme	TA/WO	2	2	X	
	Summe		6	12		

<b>II NBW &amp; LaPhil / Related Disciplines and Latin Philology</b>	<b>Nachbarwissenschaften und Lateinische Philologie</b>	<b>Pflichtmodul</b>	<b>12 CP (insg.) = 360 h</b>		<b>4 SWS</b>	
			<b>Kontaktstudium 4 SWS/60 h</b>	<b>Selbststudium 300 h</b>		
<b>Inhalte</b>						
Basiswissen des jeweils ausgewählten Nachbarfaches, d.h. historische, archäologische, philosophische, theologische Kenntnisse oder Kenntnisse aus dem Bereich der Germanistik oder der Vergleichenden Sprach- oder Literaturwissenschaft (V1). Intensive Lektüre und Interpretation eines Autors/Werkes der lateinischen Prosa oder Poesie; Vertiefung der Kenntnisse der lateinischen Literatur und Literaturgeschichte sowie ihrer Bedeutung für die griechische Literatur.						
<b>Lernergebnisse/Kompetenzziele</b>						
Das Modul vermittelt den Studierenden grundlegende Kenntnisse über Struktur, Konzepte und Inhalte eines weiteren Nachbarfaches der Griechischen Philologie sowie grundlegende Kenntnisse im Bereich eines Autors, einer Gattung, einer Epoche oder eines sonstigen thematischen Aspekts der lateinischen Poesie oder Prosa. Die Auswahl des Nachbarfaches kann in einem Zusammenhang zum (geplanten) Thema der M.A.-Arbeit des jeweiligen Studierenden stehen. Die Studierenden lernen, interdisziplinäre Verbindungen zu einer wichtigen Nachbarwissenschaft der Klassischen Philologie aufzuzeigen, Forschungsmethoden der jeweiligen Nachbarwissenschaft zu beschreiben, anzuwenden, zu bewerten und die dadurch gewonnenen Kenntnisse für die eigene Arbeit nutzbar zu machen. Die Studierenden sollen sich überdies auf höherem wissenschaftlichen Niveau vertieft mit den Beziehungen zwischen der römischen und griechischen Literatur auseinandersetzen und lernen, diese zu erkennen, zu beschreiben und zu bewerten. Sie sollen überdies einüben, die Ergebnisse dieser Auseinandersetzung in mündlicher Form (durch Vortrag) zu präsentieren.						
<b>Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls</b>						
---						
<b>Empfohlene Voraussetzungen</b>						
---						
<b>Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich)</b>			Masterstudiengang Lateinische Philologie/FB 9			
<b>Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge</b>			Veranstaltung 1: Masterstudiengang Lateinische Philologie			
<b>Herkunft des Moduls</b>			V 1: Alte Geschichte; Archäologie und Geschichte der römischen Provinzen; Hilfswissenschaften der Altertumskunde; Klassische Archäologie; Philosophie; Vergleichende Sprachwissenschaft; evangelische Theologie; katholische Theologie; Germanistik; Vergleichende Literaturwissenschaft; Romanische Philologie; Theater, Film und Medien. V 2: Griechische Philologie.			
<b>Häufigkeit des Angebots</b>			Jedes Semester			
<b>Dauer des Moduls</b>			1 Semester			
<b>Semesterbegleitende Nachweise</b>						
<b>Teilnahmenachweise</b>			V 2: regelmäßige und aktive Teilnahme			
<b>Studienleistungen</b>			V 1: Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit (15–20 Seiten) (nach Maßgabe des anbietenden Faches)			
<b>Lehr-/Lernformen</b>			V 1: Proseminar oder Übung V 2: Hauptseminar			
<b>Unterrichts-/Prüfungssprache</b>			Deutsch			
<b>Hinweise</b>			In V 1 soll eine Nachbarwissenschaft gewählt werden, die nicht im Rahmen des B.A.-Studiengangs belegt wurde. Die Auswahl der Nachbarwissenschaft und der Lehrveranstaltung müssen sich Studierende vor Semesterbeginn von dem*der Modulbeauftragten genehmigen lassen.			
<b>Modulprüfung Modulabschlussprüfung bestehend aus:</b>			<b>Form/Dauer/ggf. Inhalt</b> In Veranstaltung 2: Vortrag (30 Minuten)			
<b>kumulative Modulprüfung bestehend aus:</b>						
<b>Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen:</b>						
		LV-Form	SWS	CP	Semester	
					1	2
1	Proseminar/Übung NBW	PS/Ü	2	6	X	
2	Hauptseminar Lateinische Philologie Poesie oder Prosa	HS	2	6	X	
	Summe		4	12		



<b>III Vertiefung/Indepth Module of Greek Philology</b>	<b>Vertiefungsmodul Griechische Philologie</b>	<b>Pflichtmodul</b>	<b>16 CP (insg.) = 480 h</b>		<b>4 SWS</b>	
			<b>Kontaktstudium 4 SWS/60 h</b>	<b>Selbststudium 420 h</b>		
<b>Inhalte</b>						
<p>Die Vorlesung behandelt ein ausgewähltes Thema der Griechischen Philologie. Dabei wird sowohl Fachwissen vermittelt als auch das wissenschaftliche Arbeiten an den Forschungsdebatten dieses Themas exemplarisch vorgeführt.</p> <p>Im Forschungskolloquium setzen sich die Studierenden mit aktuellen Forschungsgegenständen auseinander.</p> <p>Im selbständigen Übersetzen wird ein Lektürecorpus, das inhaltlich in Verbindung zum (geplanten) Thema der M.A.-Arbeit stehen kann, eigenständig erarbeitet. Zu Beginn des Semesters, in dem mit der Erarbeitung des Corpus begonnen werden soll, findet eine Vorbesprechung mit dem*der jeweiligen Übungsleiter*in mit verbindlicher Anmeldung zum Fachgespräch am Ende des folgenden Semesters statt. In dieser Vorbesprechung wird ein Textcorpus für die Erarbeitung festgelegt, aus dem auch der Prüfungstext stammen wird. Das Textcorpus kann in einem Zusammenhang zum (geplanten) Thema der M.A.-Arbeit des jeweiligen Studierenden stehen und soll sowohl prosaische als auch poetische Texte aus mindestens zwei Epochen umfassen. Während des selbständigen Übersetzens werden die Studierenden von einem*er wissenschaftlichen Mitarbeiter*in betreut und besuchen regelmäßig die Sprechstunde des*der Übungsleiters*in.</p>						
<b>Lernergebnisse/Kompetenzziele</b>						
<p>In der Vorlesung wird ein ausgewähltes Thema der Griechischen Philologie vertieft; dabei wird das allgemeine literaturwissenschaftliche Wissen verfestigt und erweitert, grundsätzliche methodische Kompetenzen des wissenschaftlichen Arbeitens werden wiederholt und vertieft.</p> <p>Im Forschungskolloquium diskutieren die Studierenden gemeinsam mit Lehrenden und Studierenden auch benachbarter Fächer wissenschaftliche Probleme, aktuelle Neufunde und Forschungsergebnisse im Detail und in komplexen, auch fachübergreifenden Zusammenhängen.</p> <p>Im selbständigen Übersetzen werden die grundsätzlichen philologischen Kompetenzen der selbständigen Texterschließung vertieft. Die Erarbeitung eines individuellen Corpus erlaubt dabei eine Spezialisierung nach den Interessenschwerpunkten der Studierenden sowie eine inhaltliche Vorbereitung bzw. Begleitung der M.A.-Arbeit.</p>						
<b>Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls</b>						
---						
<b>Empfohlene Voraussetzungen</b>						
---						
<b>Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich)</b>			Masterstudiengang Lateinische Philologie/FB 9			
<b>Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge</b>			---			
<b>Häufigkeit des Angebots</b>			Jedes Semester			
<b>Dauer des Moduls</b>			2 Semester			
<b>Semesterbegleitende Nachweise</b>						
<b>Teilnahmenachweise</b>			V 2: regelmäßige Teilnahme			
<b>Studienleistungen</b>			---			
<b>Lehr-/Lernformen</b>			V 1: Vorlesung V 2: Forschungskolloquium V 3 a/b: Selbststudium			
<b>Unterrichts-/Prüfungssprache</b>			Deutsch			
<b>Hinweise</b>			Für V 2 sollen Studierende sich zu Beginn des Semesters bei dem*der Modulverantwortlichen anmelden. Das Textcorpus des selbständigen Übersetzens müssen sich Studierende durch den*die Modulbeauftragte*n genehmigen lassen.			
<b>Modulprüfung Modulabschlussprüfung bestehend aus:</b>			<b>Form/Dauer/ggf. Inhalt</b> In V 3b: mündliche Prüfung (30 Minuten)			
<b>kumulative Modulprüfung bestehend aus:</b>						
<b>Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen:</b>						
		LV-Form	SWS	CP	Semester	
					1	2
1	Vorlesung	V	2	2		X
2	Forschungskolloquium	Ko	2	2		X
3a	Selbststudium: Selbständiges Übersetzen Teil I	Selbststudium		6	X	
3b	Selbststudium: Selbständiges Übersetzen Teil II	Selbststudium		6		X

	Summe		4	16		
--	-------	--	---	----	--	--

IV M.A.-Arbeit/ M.A.-Thesis	M.A.-Arbeit	Pflichtmodul	20 CP (insg.) = 600 h		0 SWS
			Kontaktstudium 0 SWS/0 h	Selbststudium 600 h	
<b>Inhalte</b>					
Selbständige wissenschaftliche Arbeit auf der Grundlage einer umfangreichen Kenntnis der griechischen Prosa und Poesie, unter Nutzbarmachung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in den Bereichen der Interpretation, Literaturgeschichte, Metrik und Textkritik. Die Berücksichtigung fachübergreifender Zusammenhänge zur Lateinischen Philologie, anderen Altuntumswissenschaften oder anderen Philologien ist erwünscht. Im Vergleich zur B.A.-Arbeit ist für die M.A.-Arbeit ferner ein komplexeres Thema auszuwählen, das eine größere methodische Vielfalt erfordert. Auch sind bei der M.A.-Arbeit in höherem Maße als bei der B.A.-Arbeit eine Reflexion über die eigenen Methoden und das eigene theoretische Fundament sowie ein eigenständiges wissenschaftliches Ergebnis anzustreben.					
<b>Lernergebnisse/Kompetenzziele</b>					
In diesem Modul wenden die Studierenden die im Studium erworbenen Fähigkeiten bei der selbständigen Erstellung einer längeren und inhaltlich anspruchsvolleren wissenschaftlichen Arbeit an. Die Arbeit an einem individuellen Thema ermöglicht eine persönliche Schwerpunktsetzung innerhalb der Griechischen Philologie. Die erwünschte Verbindung zu anderen verwandten Wissenschaften schult das interdisziplinäre Arbeiten.					
<b>Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls</b>					
Abschluss von M I					
<b>Empfohlene Voraussetzungen</b>					
---					
<b>Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich)</b>			Masterstudiengang Lateinische Philologie/FB 9		
<b>Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge</b>			---		
<b>Häufigkeit des Angebots</b>			Jedes Semester		
<b>Dauer des Moduls</b>			1 Semester		
<b>Semesterbegleitende Nachweise</b>					
<b>Teilnahmenachweise</b>					
---					
<b>Studienleistungen</b>					
---					
<b>Lehr-/Lernformen</b>					
---					
<b>Unterrichts-/Prüfungssprache</b>					
Deutsch					
<b>Hinweise</b>					
Wurde bereits die B.A.-Arbeit im Fach Griechische Philologie geschrieben, muss sich das Thema der M.A.-Arbeit deutlich von dem Thema der B.A.-Arbeit unterscheiden.					
<b>Modulprüfung Modulabschlussprüfung bestehend aus:</b>			<b>Form/Dauer/ggf. Inhalt</b>		
			M.A.-Arbeit (75–100 Seiten zzgl. Literaturangaben und ggf. Anhängen, Bearbeitungszeit sechs Monate)		
<b>kumulative Modulprüfung bestehend aus:</b>					
<b>Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen:</b>					
		LV-Form	SWS	CP	Semester
					1                      2
1	Modulprüfung: M.A.-Arbeit			20	X

## Teil VI: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Da alle Veranstaltungen in jedem Semester angeboten werden, ist der exemplarische Studienverlaufsplan für einen Beginn im Wintersemester und im Sommersemester identisch.

Fachsemester	Titel der Veranstaltung	Veranst.- Form	Dauer (SWS)	Umfang (CP)	Modul- /Veranstaltungsnr.
1.	Oberseminar Poesie oder Prosa	OS	2	7	M I/ V 1
	Forschungskolloquium	KO	2	3	M I/ V 2
	Tagungs- oder Workshopteilnahme		2	2	M I/ V 3
	Proseminar/Übung Nachbarwissenschaften	PS/Ü	2	6	M II/ V 1
	Hauptseminar Poesie oder Prosa Latein	HS	2	6	M II/ V 2
	Selbststudium: selbständiges Übersetzen, Teil 1			6	M III/V 3a
Summe SWS bzw. CP			10	30	
2.	Vorlesung	V	2	2	M III/ V 1
	Forschungskolloquium	KO	2	2	M III/ V 2
	Selbststudium: selbständiges Übersetzen, Teil 2			6	M III/ V 3b
	Abfassung der M.A.-Arbeit			20	M IV/ V 1
Summe SWS bzw. CP			4	30	
Summe 1.–2. Sem.				60	



## **Impressum**

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.